

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN**Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2025/2026 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2024 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2025** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2024** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt

Der vom Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 beschlossene Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften ist am 08.12.2023 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in der Ausgabe Nr. 226/2023 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

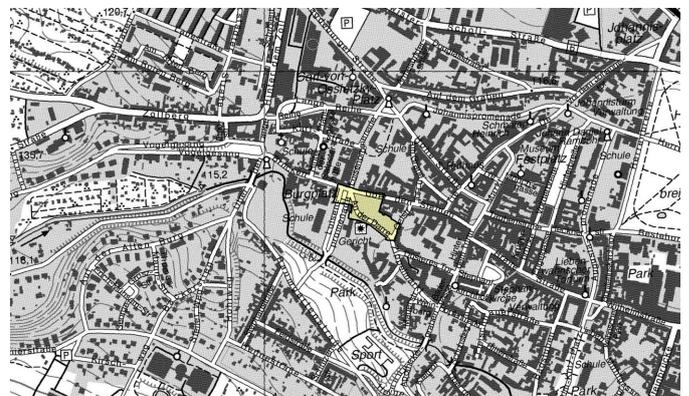
Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan stellt bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ eine Mischbaufläche (M) dar. Der Geltungsbereich wird nunmehr als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf auch nicht der Genehmigung.

Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus - Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt



Kartengrundlage:

[Liegenschaftskarte/ März 2023] ©LVerGeo LSA

(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-30696-10-14

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Kontakt:

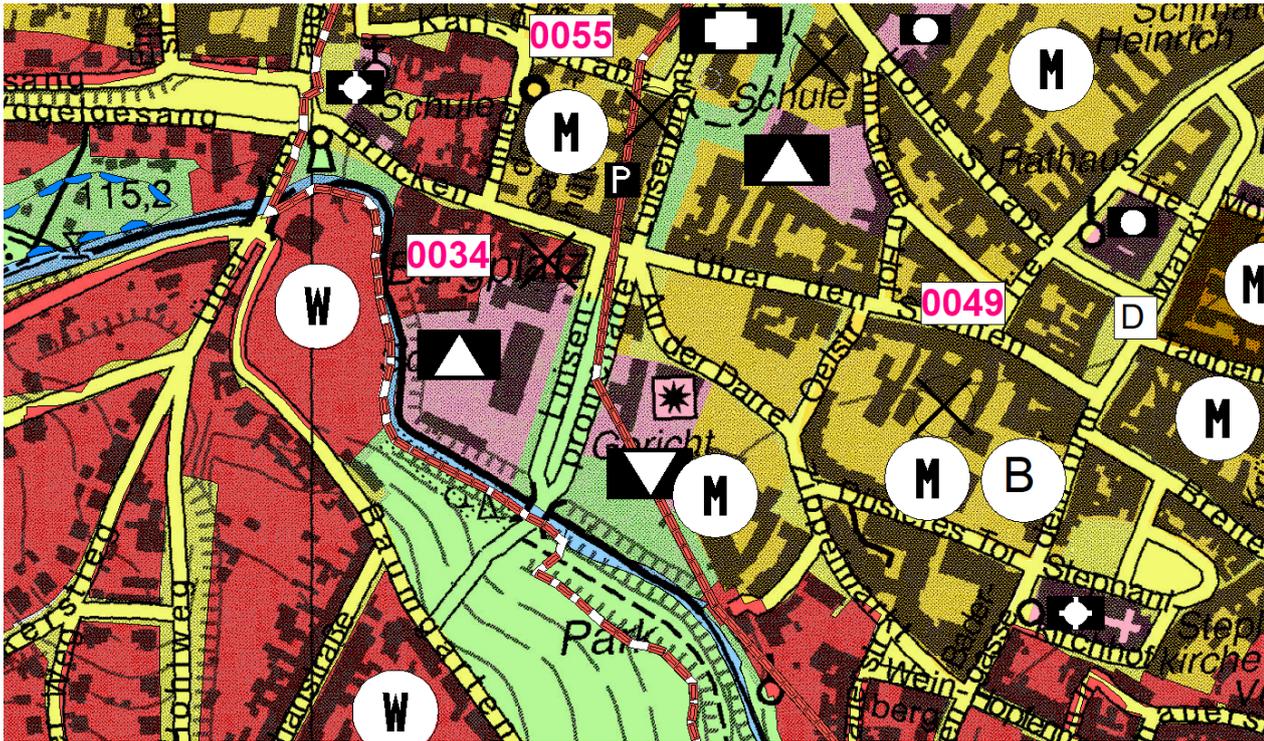
Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

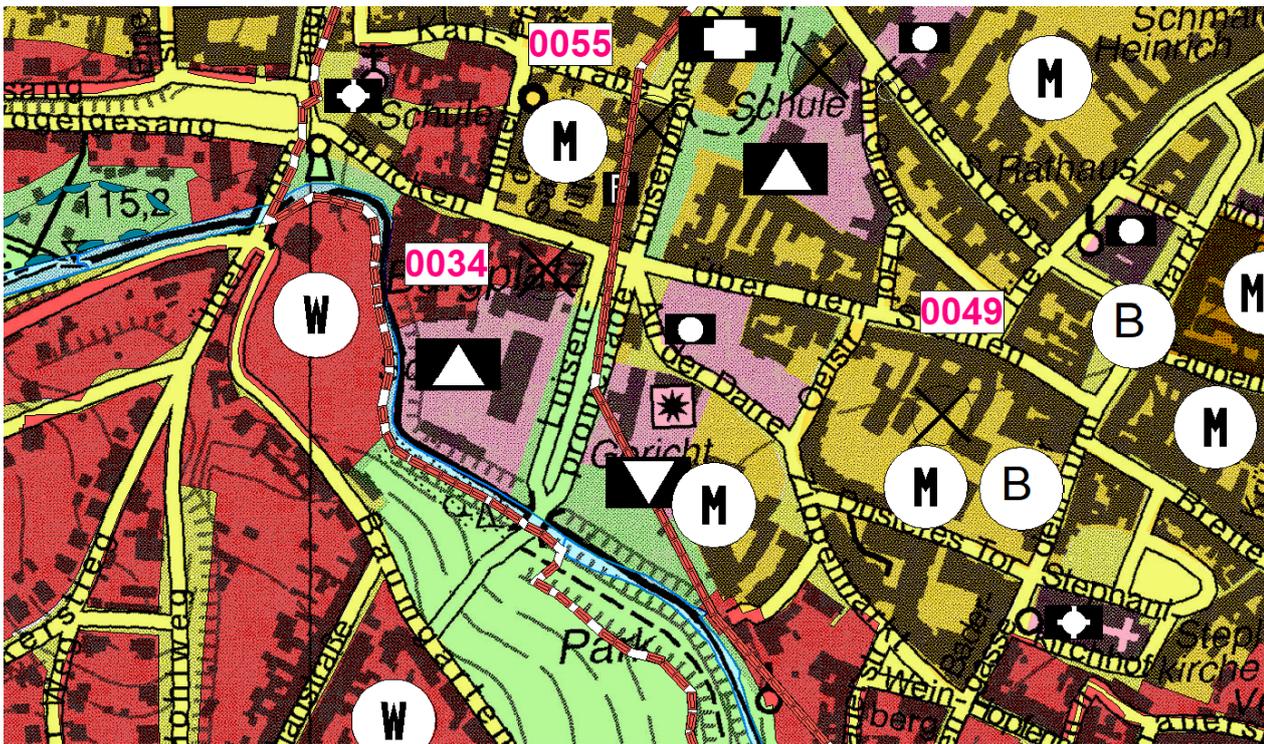
Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:

08. März 2024

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP - ohne Maßstab



11. Berichtigung des FNP - ohne Maßstab



Aschersleben, 11. Dezember 2023

Amme
Oberbürgermeister

**11. Berichtigung des Gemeinsamen
Flächennutzungsplanes der Ortsteile Aschersleben,
Winnigen und Klein Schierstedt**

Begründung

Stand: 11/2023

Ab Seite 3



GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**MIT DEN ORTSTEILEN
WINNINGEN UND
KLEIN SCHIERSTEDT**

Begründung

**11. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften
Stand: 11/2023**

Planverfasser:

**Stadt Aschersleben
Amt 30 Stadtplanung
Markt 1
06449 Aschersleben
Tel.: 03473 / 958 610**

Berichtigung:

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt oder ergänzt ist. Das gilt gemäß § 13 Abs. 1 BauGB ebenso für Bebauungsplanänderungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf auch nicht der Genehmigung.

Die Stadt Aschersleben verfolgt bereits seit längerem das Ziel, den städtebaulichen Missstand in dem ungeordneten Bereich der Freifläche an der Darre mitten in der historischen Altstadt zu beseitigen. Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei der Umnutzung des Areals, der Steuerung der städtebaulichen Gestalt einer Wiederbebauung sowie der baukulturellen Erhaltung und Entwicklung des Ortsbildes. Das Amtsgericht Aschersleben befindet sich gegenwärtig am Theodor-Roemer-Weg und somit am westlichen Siedlungsrand von Aschersleben. Vorgesehen ist nun, dass das Amtsgericht Aschersleben mit Grundbuchamt und mit dem Gemeinsamen Mahngericht der drei mitteldeutschen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in die Aschersleber Innenstadt in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die Fläche des bisherigen Parkplatzes An der Darre umzieht.

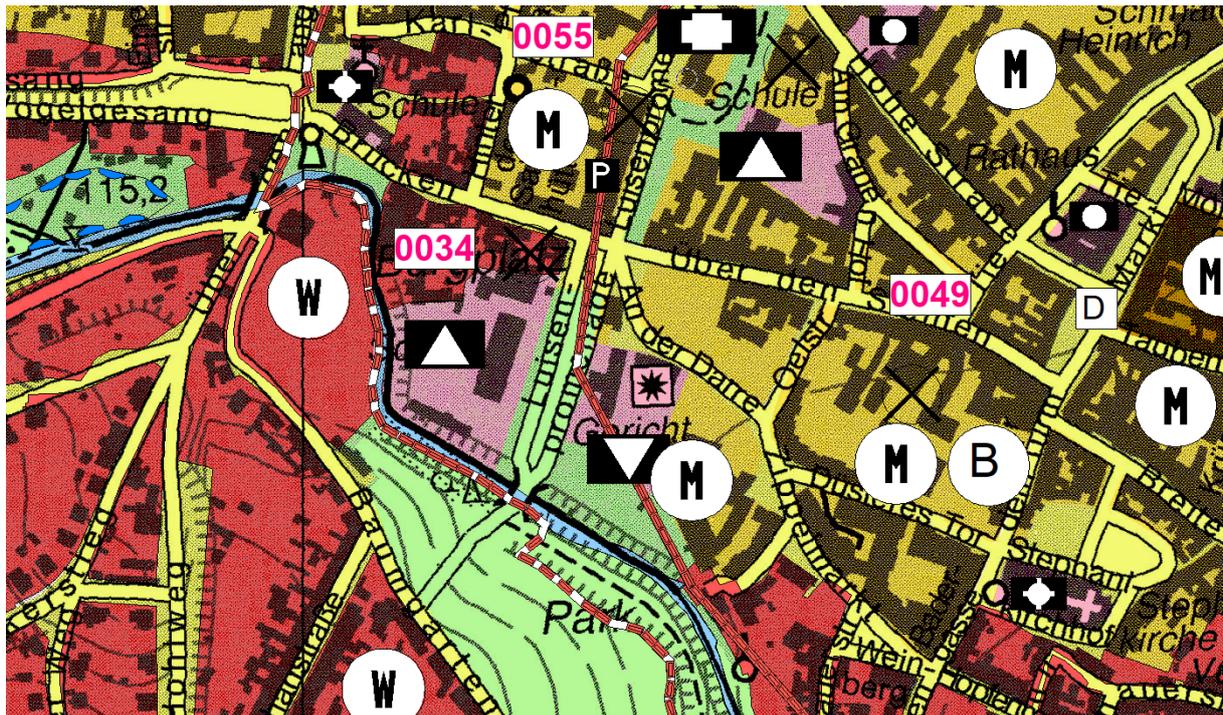
Der Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 29.11.2023, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 08.12.2023 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in der Ausgabe Nr. 226/2023. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt wird hiermit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 45 hiermit berichtigt.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt stellt den Geltungsbereich der 11. Berichtigung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Öffentliche Verwaltungen, dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen auf einer Fläche von ca. 3.390 m² von der Darstellung des GFNP ab.

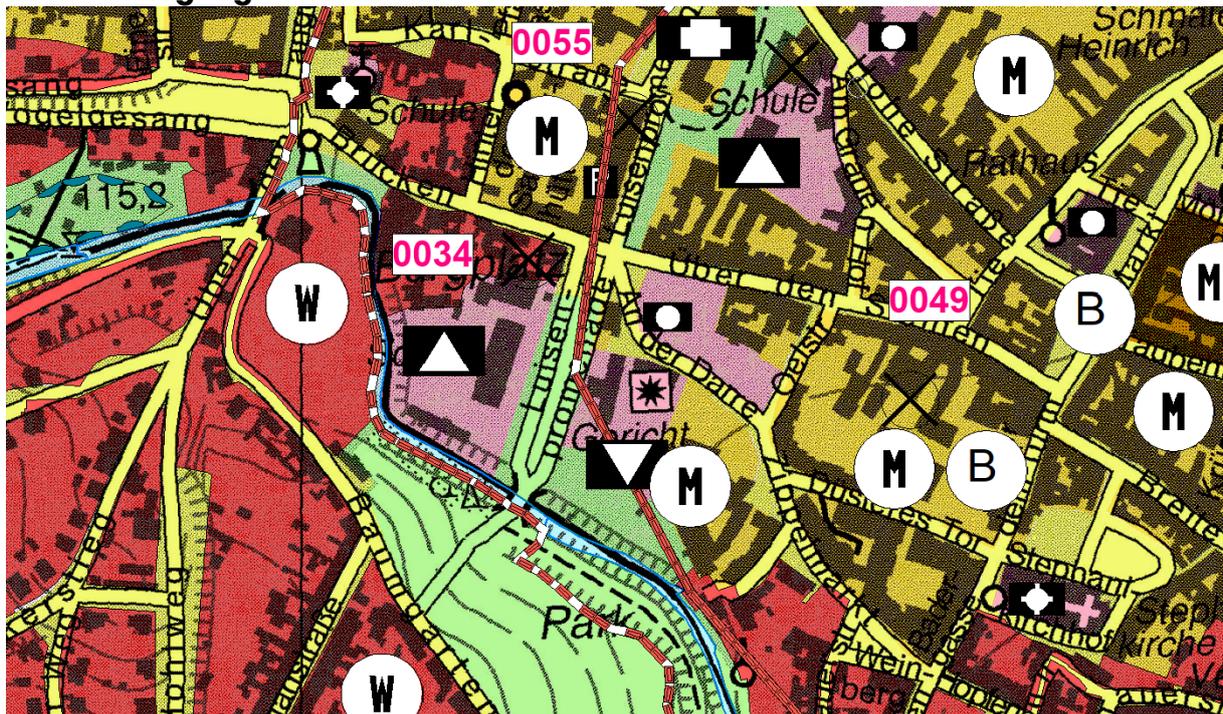
Der Gemeinsame Flächennutzungsplan wird hiermit berichtigt, so dass der Geltungsbereich der 11. Berichtigung zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Öffentliche Verwaltungen, dargestellt wird. Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Aschersleben nicht beeinträchtigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Aschersleben

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP - ohne Maßstab



11. Berichtigung des FNP - ohne Maßstab



Kartengrundlage:

[Liegenschaftskarte/ März 2023] ©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-30696-10-14

Aschersleben, 30. November 2023

**Amme
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Ortsteile Aschersleben, Winnungen und Klein Schierstedt

Der vom Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet - Bei den elf Morgen“ ist am 01.06.2019 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in der Ausgabe Nr. 196/2019 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

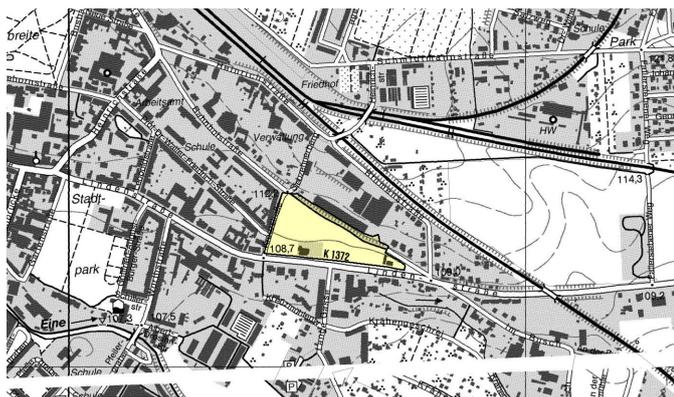
Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Ortsteile Aschersleben, Winnungen und Klein Schierstedt wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan stellt bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet - Bei den elf Morgen“ eine geplante Wohnbaufläche (W) und Grünflächen dar. Der Geltungsbereich wird nunmehr als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf auch nicht der Genehmigung.

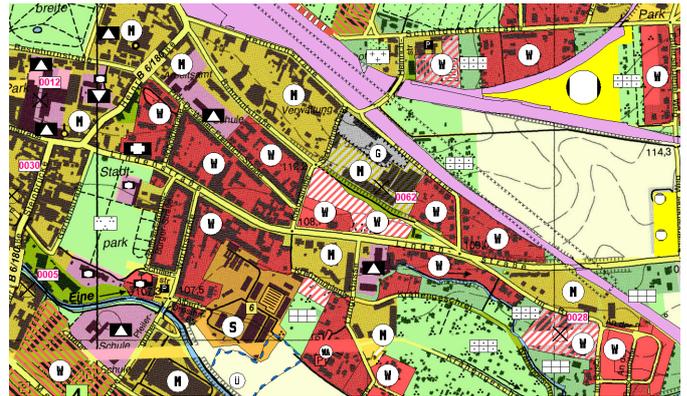
Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus - Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Ortsteile Aschersleben, Winnungen und Klein Schierstedt

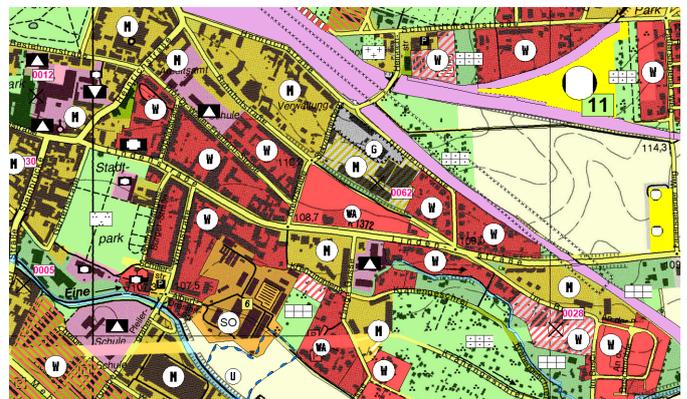


Kartengrundlage:
[Liegenschaftskarte/ März 2023] ©LVerGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-30696-10-14

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP - ohne Maßstab



10. Berichtigung des FNP - ohne Maßstab



Aschersleben, 14. Dezember 2023

Amme
Oberbürgermeister

10. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet - Bei den elf Morgen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung

Stand: 12/2023

Ab Seite 7



GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**MIT DEN ORTSTEILEN
WINNINGEN UND
KLEIN SCHIERSTEDT**

Begründung

**10. Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ mit örtlichen
Bauvorschriften**

Stand: 12/2023

Planverfasser:

**Stadt Aschersleben
Amt 30 Stadtplanung
Markt 1
06449 Aschersleben
Tel.: 03473 / 958 610**

Berichtigung:

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt oder ergänzt ist. Das gilt gemäß § 13 Abs. 1 BauGB ebenso für Bebauungsplanänderungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf auch nicht der Genehmigung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 werden folgende Ziele u. Zwecke verfolgt:

- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neunutzung, Erschließung und verdichtende Bebauung innenstadtnaher Bereiche der Stadt Aschersleben,
- Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche durch den Bau von mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, orientiert am städtebaulichen Bestand der Umgebung,
- Realisierung von Planungen im Einklang mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept, - Ergänzung des Wohnungsangebotes und Durchmischung der verschiedenen Wohn- sowie Lebensformen im Wohngebiet an der Lindenstraße,
- Stärkung des Wohnstandortes Aschersleben in der Region durch Schaffung eines breiten Angebotsspektrums,
- Revitalisierung eines ehemals genutzten Baustandortes (abgebrochene Gewerbe) zur nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur,
- Erhalt bestehender und dauerhafter Grünstrukturen,
- Konfliktarmes innerstädtisches Bauen, ohne zusätzliche Stadterweiterung.

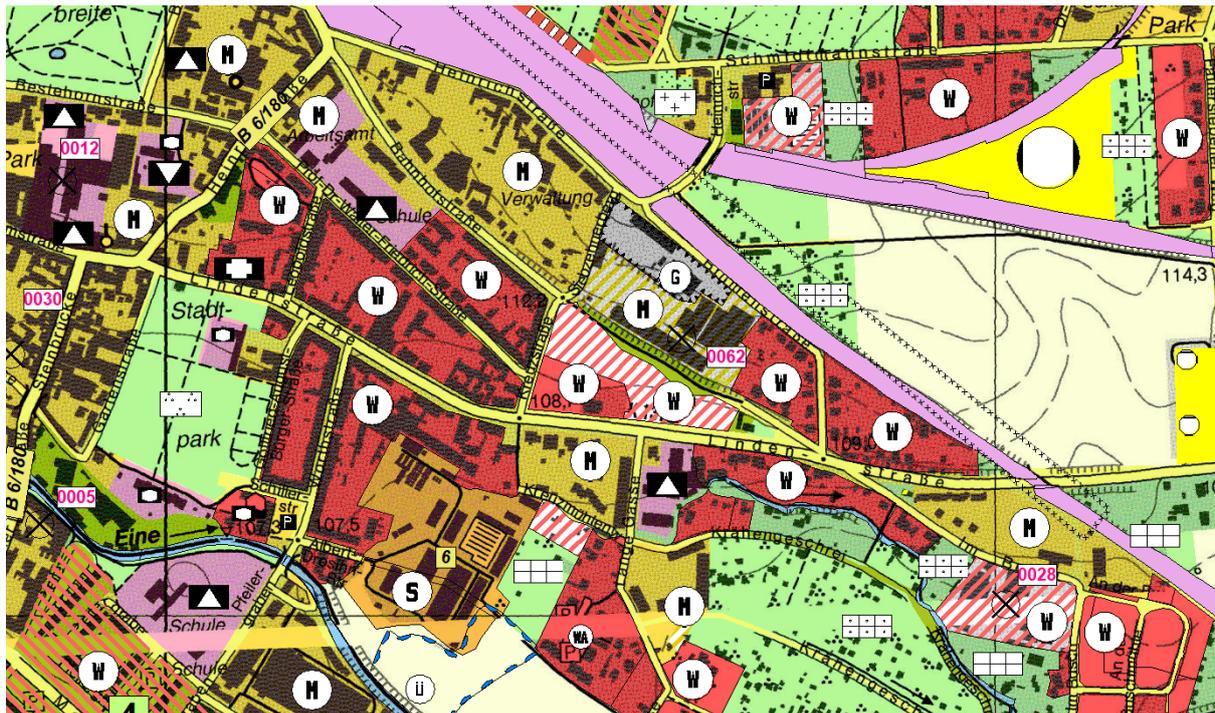
Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ erfolgte am 15.05.2019, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 01.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in der Ausgabe Nr. 196/2019. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt wird hiermit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 17 hiermit berichtigt.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der der Ortsteile Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt stellt den Geltungsbereich der 10. Berichtigung als allgemeines Wohngebiet (WA) dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen auf einer Fläche von ca. 20.300 m² von der Darstellung des GFNP ab.

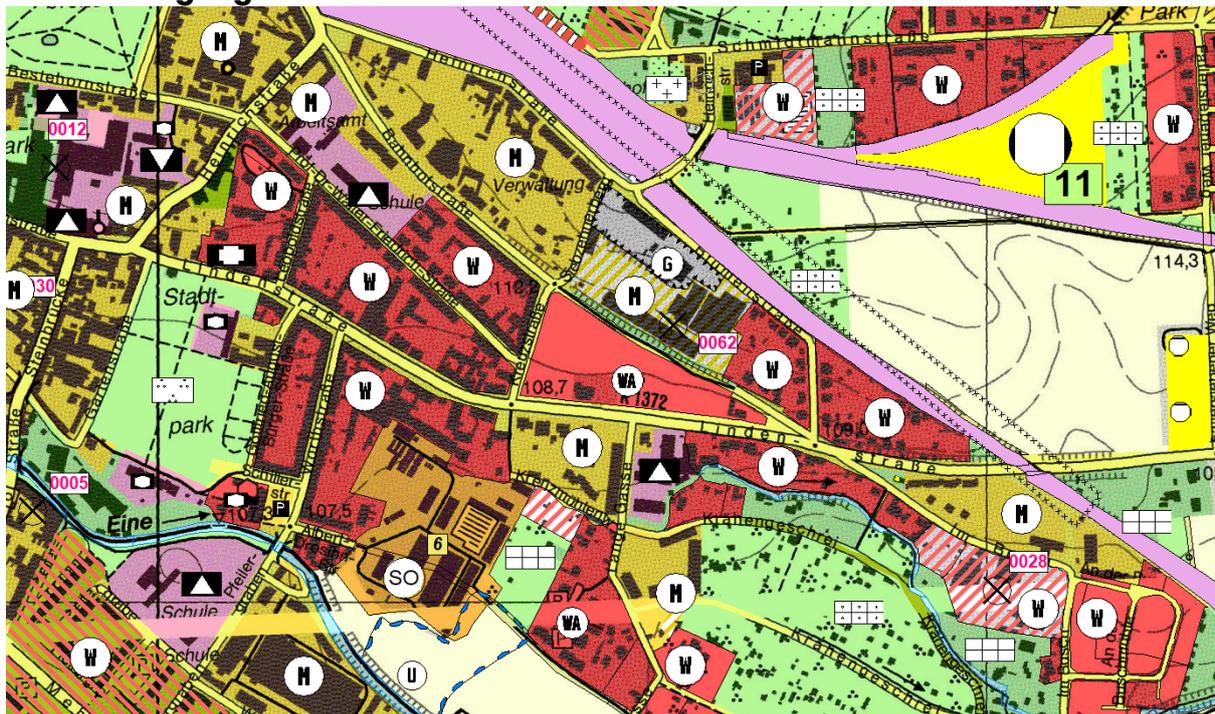
Der Gemeinsame Flächennutzungsplan wird hiermit berichtigt, so dass der Geltungsbereich der 10. Berichtigung zukünftig als Fläche für ein allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt wird. Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ überein. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Aschersleben nicht beeinträchtigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Aschersleben

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP - ohne Maßstab



10. Berichtigung des FNP - ohne Maßstab



Kartengrundlage:

[Liegenschaftskarte/ März 2023] ©LVerGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-30696-10-14

Aschersleben, 14. Dezember 2023

**Amme
Oberbürgermeister**

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger

Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Dittfurt, Egel, Eilsleben, Erleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötnsleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum 29. Februar 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen **von Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes

stärker 7 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.05.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).

2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.

3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Min-

derung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähner Kiefernborkeäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähner Kiefernborkeäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkeäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkeäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkeäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung

der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kie-

fernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.